78. Wird durch die Ablehnung des Antrages der Verteidigung, den Geschworenen einen Kommentar zum Strafgeschuche und den Text eines Gesetzs in das Beratungszimmer mitzugeben, eine Rechtsnorm verlest?

St.B.D. §§. 300. 302. 306.

III. Straffenat. Urt. v. 11. Januar 1886 g. P. Rep. 3340, 85.

I. Schwurgericht Danabrud.

Aus ben Günben:

Auch die fünfte Rüge ber Revision des Angeklagten ist hinfällig. Diefelbe erblickt barin eine Beschräntung ber Verteibigung, baß nicht bem Antrage bes Berteibigers entsprechend vom Gerichte ben Ge= schworenen eine Ausgabe von Oppenhoff's Kommentar zum Straf= gesethuche und ein Exemplar ber Wehrordnung in das Beratungezimmer mitgegeben worden fei. Nach &. 301 St. P.D. werden die Fragen den Beschworenen übergeben; nach &. 302 fonnen Gegenstände, welche in ber Berhandlung ben Geschworenen zur Besichtigung vorgelegt wurden, ihnen in das Beratungszimmer verabfolgt werden. Davon, daß auch Ausgaben ben Gefeten, Gefetestommentaren und bergleichen ben Geschworenen mitgegeben werben follen, fagt bas Gefet nichts. Rach §. 300 St. P.D. hat das obligatorisch vorgeschriebene Schlufwort bes Vorsitzenden die Bestimmung, die Geschworenen über die rechtlichen Gesichtsbunkte, welche sie bei Lösung ber ihnen gestellten Aufgabe in Betracht zu ziehen haben, zu belehren. Glauben die Geschworenen por Abgabe ihres Spruches einer weiteren Belehrung zu bedürfen, fo wird biese ihnen in der öffentlichen Sitzung durch den Vorsitzenden erteilt (b. 306 St. P.D.). Hätte ber Gesetgeber gewollt, daß ben Geschworenen bie Möglichkeit zu eröffnen sei, ben Gesetegt im Beratungszimmer

einzusehen, so würde zweifellos eine dahin zielende Bestimmung in das Gesetz aufgenommen worden sein. Zwar ist in der Reichstagskommission, vgl. Protokolle S. 470; Hahn, Materialien zur Strasprozehordnung S. 936,

die Ansicht vertreten worden und unwidersprochen geblieben, daß es statthaft sei, ben Geschworenen auch Gesetbücher in das Beratungs= simmer zu verabfolgen, und ber Regierungsvertreter erklärte, daß ber Entwurf von der gleichen Tendenz geleitet fei. Aber diefe Anficht hat im Gesetze keinen Ausbruck gefunden, und hieraus kann die Folgerung gezogen werden, daß das Gesets die Belehrung der Geschworenen in anderer Beise, als im Bege ber &. 300. 306 St. P.D., nicht will. Noch unaweifelhafter ift dies bezüglich der Geseteskommentare. Kontroversen vertritt ein Rommentar selbstwerständlich nur eine Unsicht, meistens ohne die Gründe für die acgenteilige Ansicht anzugeben. ware daher erforderlich, den Geschworenen Rommentare, welche die verschiedenen Unsichten vertreten, mitzugeben; da dies nicht wohl thunlich, fo erscheint es bem Willen bes Gesetgebers als entsprechend, von ber Mitgabe überhaupt abzusehen. Die Belehrung nach &. 300 St. P.D. ist porzugeweise bazu bestimmt, bei kontroversen Rechtsmaterien die Geschworenen mit dem jeweiligen Stande der Wissenschaft und Proxis befannt zu machen. Es besteht baber auch fein Bedurfnis, die Geschworenen mit Gesetzeskommentaren auszustatten, geschweige benn, baß sich aus dem Gesete ein Rechtsanspruch des Angeklagten ableiten ließe, ber babin ginge, baf auf fein ober bes Berteibigers Berlangen ben Weschworenen in das Beratungezimmer Gesetbücher oder Gesetes= fommentare mitgegeben werben müßten.